

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.656.928

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3143/J-NR/2025

Wien, am 17. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. August 2025 unter der Nr. **3143/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorarlbergs Führerscheinprüfungsjongleur und Stammgutachter am Landesgericht Feldkirch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele der 26 auf justiz.gv.at genannten beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Verkehr und Fahrzeugtechnik aus dem Bundesland Vorarlberg sind in den Jahren 2021-2025 in Strafprozessen in jeweils wie vielen Fällen herangezogen worden? Bitte um tabellarische Auflistung auch mit dem dadurch durchschnittlichen jährlichen Verdienst.*

Soweit dazu von der Bundesrechenzentrum GmbH Daten aus der Verfahrensautomation Justiz gewonnen werden konnten, sind diese in der umseitigen tabellarischen Übersicht (Stand 1. September 2025) enthalten. Die Daten wurden pseudonymisiert, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Für den Gesamtüberblick wurde auch der Einsatz der Sachverständigen in Zivilprozessen ausgewertet.

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 3143/J – Frage 1						
	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
<b>Strafverfahren</b>	<b>52</b>	<b>55</b>	<b>57</b>	<b>81</b>	<b>49</b>	<b>294</b>
SV B	51	52	56	79	48	286
SV A		3	1			4
SV O				2		2
SV J	1					1
SV D					1	1
<b>Zivilverfahren</b>	<b>220</b>	<b>185</b>	<b>205</b>	<b>213</b>	<b>139</b>	<b>962</b>
SV A	97	94	121	145	83	540
SV B	47	38	49	39	36	209
SV C	18	12	10	4	8	52
SV D	16	6	7	3	2	34
SV E	4	7	2	8	3	24
SV F	1	8	3	5	3	20
SV G	9	3	3	1	1	17
SV H	11	2	1			14
SV I	4	6				10
SV J		2	2	3	1	8
SV K	3	1	1		1	6
SV L	3	1	2			6
SV M	5		1			6
SV N	1	3		1		5
SV Q		2		1		3
SV P			2		1	3
SV O	1			1		2
SV R				1		1
SV S				1		1
SV T			1			1
<b>Gesamt</b>	<b>272</b>	<b>240</b>	<b>262</b>	<b>294</b>	<b>188</b>	<b>1256</b>

**Zur Frage 2:**

- Wie viele der drei auf [justiz.gv.at](http://justiz.gv.at) genannten beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Verkehr und Fahrzeugtechnik mit dem Spezialgebiet Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse aus dem Bundesland Vorarlberg sind in den Jahren 2021-2025 in Strafprozessen in jeweils wie vielen Fällen herangezogen worden? Bitte um tabellarische Auflistung auch mit dem dadurch durchschnittlichen jährlichen Verdienst.

Soweit dazu von der Bundesrechenzentrum GmbH Daten aus der Verfahrensautomation Justiz gewonnen werden konnten, sind diese in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht (Stand 1. September 2025) enthalten. Die Daten wurden pseudonymisiert, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Für den Gesamtüberblick wurde auch der Einsatz der Sachverständigen in Zivilprozessen ausgewertet.

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 3143/J – Frage 2						
	2021	2022	2023	2024	2025*	Gesamt
<b>Strafverfahren</b>	<b>52</b>	<b>55</b>	<b>57</b>	<b>79</b>	<b>48</b>	<b>291</b>
SV B	51	52	56	79	48	286
SV A		3	1			4
SV J	1					1
<b>Zivilverfahren</b>	<b>144</b>	<b>134</b>	<b>172</b>	<b>187</b>	<b>120</b>	<b>757</b>
SV A	97	94	121	145	83	540
SV B	47	38	49	39	36	209
SV J		2	2	3	1	8
<b>Gesamt</b>	<b>196</b>	<b>189</b>	<b>229</b>	<b>266</b>	<b>168</b>	<b>1048</b>

**Zur Frage 3:**

- 3. Wie hoch sind die Ausgaben insgesamt für Sachverständige für Verkehr und Fahrzeugtechnik in Strafverfahren am LG Feldkirch jährlich von 2021-2025? Wie viele Gutachten wurden eingeholt?
- 4. Wie hoch sind die Ausgaben insgesamt für Sachverständige für Verkehr und Fahrzeugtechnik – Schwerpunkt, Straßenverkehr und Unfallanalyse in Strafverfahren am LG Feldkirch jährlich von 2021-2025? Wie viele Gutachten wurden eingeholt?
- 5. Wie ist die Verteilung im Vergleich zu anderen Landesgerichtsstandorten?

Aus dem Haushaltsverrechnungssystem ist eine Auswertung der Sachverständigenkosten nach einem bestimmten Fachgebiet nicht möglich, zumal dafür keine gesonderten Finanzpositionen zur Verfügung stehen. Auch die Anzahl an Gutachten kann daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden, zumal teilweise etwa für eine mündliche Erörterung des Gutachtens gesondert Gebühren bestimmt und angewiesen werden.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Entspricht es der üblichen Praxis, dass vor allem ein Sachverständiger für Straßenverkehr und Unfallanalyse gehäuft an einem Gerichtsstandort herangezogen wird?*
- *7. Entspricht es der üblichen Praxis, dass vor allem ein Sachverständiger für Straßenverkehr und Unfallanalyse immer wieder in ähnlichen Causen – Stichwort Pickerl – herangezogen wird?*

Die Auswahl der Person der/des in einem konkreten Gerichtsverfahren zu bestellenden Sachverständigen ist ausschließlich Sache des Gerichts im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung. § 86 GOG sieht damit im Zusammenhang vor, dass als Sachverständige vorrangig Personen zu bestellen sind, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind; (nur) unter der Voraussetzung, dass eine solche Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, kann auch eine andere geeignete Person bestellt werden. Ebenso ordnet § 126 Abs. 2 StPO an, dass als Sachverständige vor allem Personen zu bestellen sind, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Dies gewährleistet im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 SDG genannten Eintragungsvoraussetzungen, dass die betreffende Person „über die erforderliche Professionalität, Fachkenntnis und Objektivität“ verfügt.

Schon vor diesem Hintergrund ist eine vorrangige Bestellung von in die Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Personen (die sich dem Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsverfahren nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz unterzogen haben, das neben der fachlichen Prüfung auch eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit umfasst) durch die Gerichte nicht zu beanstanden. Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Sachverständigenbestellungen auf solche Personen zurückgreifen, die sich im Rahmen von früheren Bestellungen bewährt haben, wobei selbstverständlich auf allfällige Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe gegebenenfalls Bedacht zu nehmen ist bzw. solche von den Parteien im Verfahren zu relevieren sind.

Ein durchsetzbares Wahlrecht der Verfahrensbeteiligten bei der Bestellung von Sachverständigen ist nicht vorgesehen. Allerdings gewährt § 126 Abs. 5 StPO dem oder der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ein Mitwirkungsrecht bei der Sachverständigenbestellung. So hat er oder sie das Recht, bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes oder begründeter Zweifel an der Sachkunde des oder der Sachverständigen einen Antrag auf dessen oder deren Enthebung zu stellen; ferner kann er oder sie die Bestellung des oder der Sachverständigen im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme verlangen. Schließlich hat er oder sie die Möglichkeit, eine andere, nach den Kriterien der Sachkunde besser qualifizierte Person zur Bestellung vorzuschlagen.

Gemäß § 126 Abs. 4 StPO gelten für Sachverständige und Dolmetscher die Befangenheitsgründe des § 47 Abs. 1 StPO sinngemäß. Maßgeblich für die Annahme einer Befangenheit sind äußere Umstände; ob sich Sachverständige oder Dolmetscher auch subjektiv für befangen erachten, ist unerheblich.

**Zu den Fragen 8 und 10:**

- *8. Wie viele Verfahren wurden jeweils in den Jahren 2021-2025 jährlich zu Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit § 57a-Begutachtung in Feldkirch geführt?*
  - a. Wie viele Anzeigen jährlich?*
  - b. Wie viele Einstellungen?*
  - c. Wie viele Verurteilungen?*
- *10. In Bezug auf Frage 8 und 9, wie sieht die Verteilung in den anderen Bundesländern aus?*

Eine automationsunterstützte Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ist zu diesen Fragestellungen mangels entsprechender Kennungen nicht möglich. Eine händische Auswertung musste aufgrund der (zeitlichen) Reichweite der Fragen und des damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands unterbleiben.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele Verfahren sind derzeit noch wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit § 57a-Begutachtung in Feldkirch offen?*

Mit Stand 25. August 2025 sind fünf Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch und fünf Hauptverfahren beim Landesgericht Feldkirch wegen § 302 StGB iZm § 57a-Begutachtungen offen.

**Zur Frage 11:**

- *Wie viele Richter:innen und wie viele Staatsanwält:innen am LG Feldkirch gehen einer Nebentätigkeit als Führerscheinprüfer:innen nach?*

Zum Stichtag der Anfrage ging nach den vorliegenden Informationen kein:e Staatsanwält:in der Staatsanwaltschaft Feldkirch oder Richter:in einer Nebenbeschäftigung als Führerscheinprüfer:in mehr nach.

**Zur Frage 12:**

- *Ist bei allen eine Genehmigung der Nebentätigkeit erfolgt? Wann und durch wen?*

Bei einer Tätigkeit eines:einer Richters:Richterin oder Staatsanwalts:Staatsanwältin als Fahrschulprüfer:in handelt es sich nicht um eine Nebentätigkeit (§ 63a RStDG bzw § 37 BDG), sondern um eine Nebenbeschäftigung (§ 63 RStDG bzw § 56 BDG), die erwerbsmäßig ausgeübt wohl melde-, aber regelmäßig nicht bewilligungspflichtig oder -fähig ist.

**Zur Frage 13:**

- *Inwiefern sind mögliche Befangenheiten im Zusammenhang anderer beruflicher Kontakte mit W. geprüft worden?*

Dafür ergaben sich bisher keine Anhaltspunkte.

**Zur Frage 14:**

- *Laut § 63 RStDG Abs. 3 sind Nebenbeschäftigungen auch dann zu unterlassen, wenn das zeitliche Ausmaß eine Behinderung der Dienstpflichten mit sich bringt. Inwieweit ist vom Dienstgeber geprüft worden, ob 350 Führerscheinprüfungen jährlich die Berufsausübung als Richter erschweren?*

Die Meldungen haben zur Beurteilung einer allfälligen Unzulässigkeit wegen mutmaßlicher Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten Angaben zum zeitlichen Umfang zu enthalten. Informationen zur Zahl der von den betroffenen Bediensteten abgenommenen oder abzunehmenden Prüfungen liegen den Dienstbehörden nicht vor. Eine Behinderung bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben wurde bei den betroffenen Bediensteten nicht festgestellt, andernfalls wäre die Nebenbeschäftigung zumindest einzuschränken, allenfalls zu untersagen gewesen.

**Zur Frage 15:**

- *Gibt es in Zusammenhang mit dem in der Begründung genannten und medial kolportierten Verdacht, wonach Sachverständige mutmaßlich bewusst Prüfkandidat:innen bei Führerscheinprüfungen durchfallen ließen, um sich dauerhaft höhere Nebeneinkünfte zu sichern, Ermittlungen?*
  - a. *Wenn ja: gegen wie viele Personen wird ermittelt?*
  - b. *Wenn ja: Welche Staatsanwaltschaft ermittelt?*
  - c. *In welchem Verfahrensstadium befinden sich die Ermittlungen?*
  - d. *Wegen des Verdachts der Begehung welcher strafbaren Handlungen wird ermittelt?*
  - e. *Wenn nein: warum wird nicht ermittelt?*

In Zusammenhang mit dem in der Anfrage angesprochenen „Verdacht, wonach Sachverständige mutmaßlich bewusst Prüfkandidat:innen bei Führerscheinprüfungen durchfallen ließen“, werden mit Stand 5. September 2025 keine Ermittlungen geführt, weil die Anfangsverdachtsprüfung (§ 1 Abs 3 StPO) derzeit (Stand: Einlangen der Anfrage) noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Anfangsverdachtsprüfung ist die Staatsanwaltschaft Innsbruck befasst.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

